



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren



Reine Preiswertung ist zulässig

Das OLG Düsseldorf hat nochmals klargestellt: Eine Wertung von Angeboten nach dem alleinigen Zuschlagskriterium des niedrigsten Preises ist vergaberechtlich zulässig (24.9.2014, VII-Verg 17/14).

Das gilt, wenn andere Kriterien nicht geeignet oder erforderlich sind, um die beste Leistung zu ermitteln. Voraussetzung ist aber, dass die ausgeschriebenen Leistungen in allen wesentlichen Punkten genau definiert sind. Nur dann sind mehrere eingehende Angebote allein aufgrund des Preises miteinander vergleichbar. Auch die neue, 2016 in Kraft tretende Vergaberichtlinie erlaubt eine reine Preiswertung. Zwar dürfen die Mitgliedstaaten für bestimmte Leistungen vorschreiben, dass neben dem Preis noch andere Zuschlagskriterien eine Rolle spielen müssen. Ob Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht noch nicht fest. Jedenfalls scheint es unwahrscheinlich, dass Reinigungsleistungen hiervon betroffen sind.

Erste Entscheidung zum MiLoG

Dies dürfte die erste Entscheidung zum Verhältnis zwischen den vergaberechtlichen Tariftreuevorgaben nach den Landesvergabegesetzen und dem Bundesgesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) sein. Letzteres ist zum 01.01.2015 in Kraft getretenen und garantiert einen bundesweiten Mindestlohn in Höhe von Euro 8,50/Stunde (brutto). Für Rheinland-Pfalz stellte die dortige Vergabekammer nun fest: Der vergaberechtliche Mindestlohn des LTTG Rheinland-Pfalz (seit 1.7.2014: Euro 8,90/Stunde) gilt neben dem MiLoG des Bundes fort (23.2.2015, VK 1-39/14).

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bund den Bereich abschließend geregelt hat. Das wäre aber Voraussetzung für eine „Sperrwirkung“ des MiLoG gegenüber den Landesvergabegesetzen. Auch das Land Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, dass der vergaberechts-spezifische Mindestlohn (seit 01.01.2015: Euro 8,85/Stunde) des TVgG NRW neben dem MiLoG anwendbar ist. Man darf gespannt sein, wie sich weitere Gerichte positionieren. Das letzte Wort ist hier mit Sicherheit noch nicht gesprochen.

Preisangabe vergessen – Ausschluss zwingend

Angebote, in denen verlangte Preisangaben fehlen oder unzutreffend angegeben worden sind, sind allein deswegen und zwingend von der Wertung auszuschließen (OLG Düsseldorf, 24.9.2014, VII-Verg 19/14). Das gilt jedenfalls, wenn die Preisangaben eindeutig und zweifelsfrei vom Auftraggeber verlangt wurden. Eine Ausnahme gilt nur für Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt. Das ist aber sehr selten. Die Entscheidung zeigt nochmals, wie wichtig es ist, Preisblätter vollständig und richtig auszufüllen.

Bietergemeinschaften grundsätzlich unbedenklich

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hat erneut zur Zulässigkeit von Bietergemeinschaften und die Verteilung der Beweislast in einem Vergabeverfahren Stellung genommen (17.12.2014, VII-Verg 22/14).

Danach sind Bietergemeinschaften wie Einzelbieter zu behandeln und grundsätzlich zulässig. Etwas anderes gilt erst, wenn die Bietergemeinschaft eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt

oder bewirkt. In diesem Fall muss die Bietergemeinschaft darlegen, dass sie nicht gegen Kartellrecht verstößt.

Vor einem möglichen Ausschluss vom Vergabeverfahren muss ihr stets die Möglichkeit zu einer Aufklärung gegeben werden.

Korrektur des Verfahrens auch nach Angebotsöffnung erlaubt

Begeht ein Auftraggeber einen Vergaberechtsverstoß, darf er das Verfahren durch Zurückversetzung korrigieren, auch wenn er die Angebote schon geöffnet hat (OLG Düsseldorf, 12.01.2015, VII-Verg 29/14).

Nachdem der Auftraggeber erkannte, dass die Vergabeunterlagen teilweise fehlerhaft waren, führte er für sieben Preispositionen eine zweite Angebotsrunde durch. Da waren die Angebote aber schon geöffnet, die Inhalte bekannt. Ein Bieter wehrte sich dagegen und kritisierte vor allem die Missbrauchsmöglichkeiten des Auftraggebers. Dem folgte das Gericht nicht. Zum einen ist die Zurückversetzung im Vergleich zur Aufhebung das mildere Mittel. Sie darf sich, wie hier, auch nur auf einzelne Fehler oder Teile des Verfahrens beziehen. Zum anderen ist ein solches Verfahren voll gerichtlich prüfbar, so dass mögliche Verstöße angegriffen werden können.

SOLUFLEX EVO

das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

SOLUFLEX EVO
das geniale Wischsystem
Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!
SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de



Teppich
Flächenleistung Superpad Charly
100 m²/Std. Topreinigung
SOLUTION Glöckner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de